



Datum: 09.07.2026
SPERRFRIST: 10.07.2026, 12.00 Uhr

Behördliche Anordnung

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (50m) sowie generelles Feuerwerksverbot im Kanton Obwalden

Die derzeitige Trockenheit hat in weiten Teilen der Schweiz zu einer erhöhten Waldbrandgefahr geführt. Zurzeit herrscht für das Gebiet des Kantons Obwalden die Gefahrenstufe 4 (Gross). Aufgrund dieser Situation verfügt das Feuerwehrrinspektorat Ob- und Nidwalden, in Absprache mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) in Verbindung mit Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz, ab sofort für das ganze Kantonsgebiet ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (50m) sowie ein generelles Feuerwerksverbot. Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz), wird die Veröffentlichung im Amtsblatt nachgeholt. Beschwerden gegen diese Anordnung haben gemäss Artikel 35 Absatz 2 Feuerwehrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Widerhandlung wird gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e Feuerwehrgesetz mit Busse bestraft.

Es wird angeordnet:

1. Es ist auf dem gesamten Gebiet des Kantons Obwalden verboten im Wald und Waldesnähe (50m) Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie selbst mitgebrachte Holz- oder Kohle-Grills (der Gebrauch von Gasgrills ist erlaubt);
2. Es ist verboten Feuerwerkskörper aller Art abzubrennen, davon ausgenommen sind polizeilich bewilligte Feuerwerke auf dem See mit einem Abstand zum Ufer von mind. 200m;
3. Höhenfeuer zu entzünden;
4. Es ist grundsätzlich verboten, brennende Streichhölzer und Raucherwaren wegzwerfen;
5. Das Steigenlassen von „Heissluftballonen /Himmelslaternen“ (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.

6. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganz oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Busse bestraft.

Gegen diese Anordnung kann innert 20 Tagen beim Sicherheits- und Sozialdepartements des Kantons Obwalden, Polizeigebäude Foribach, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel einzureichen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen.

Sarnen, 10.07.2026

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden

Kopie an:

- Einwohner- und Bürgergemeinden sowie die Korporationen und Alpgenossenschaften des Kantons Obwalden (via Gemeindeverwaltungen)
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Kommando Kantonspolizei Obwalden
- Kommandanten der Obwaldner Feuerwehren
- Feuerwehrinspektorate der Kantone Uri, Schwyz, Luzern, Zug und Bern
- Medien, Internet Kanton Obwalden